DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5	A) KREDITGESCHÄFT	2.4
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	1 2	B) KONTOFÜHRUNG	3 (
DIE OMBUDSPERSONEN	13	C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	3.7
STATISTISCHE ANGABEN	17	D) ANLAGEBERATUNG	4 (
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	2 3	E) ZAHLUNGSVERKEHR	4.2
WEITERE ANGABEN	5 3	F) SPARVERKEHR	4.5
ANHANG	5 9	G) DEPOTFÜHRUNG	5 (
		H) ANDERE SACHGEBIETE	5.2

39

bezeichnet worden sind. Der Entscheidung des LG Frankfurt vom 8. Mai 2018 – 28 O 98/17 lag zugrunde, dass die Bank dort für das Basiskonto einen monatlichen Grundpreis von 8,99 Euro sowie für jede beleghafte Buchung zusätzlich ein Entgelt von 1,50 Euro verlangt hatte. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat, ohne dass dies für die Entscheidung maßgeblich war, einen Grundpreis von 8,95 Euro als unangemessen bezeichnet (Urteil vom 8. Mai 2018 – 2 U 6/17). Selbst dieser Betrag wird unter Zugrundelegung des "üblichen Nutzerverhaltens" bei Inhabern von Basiskonten normalerweise nicht erreicht.

Ich sehe deshalb insgesamt keine Veranlassung, die Entgeltbestimmung der Antragsgegnerin zu beanstanden. Der Antragsteller sollte deshalb den Streit mit der Bank beenden.